

optatissimam beatitudinem, quae in Dei visione consistit, impertivit). Es umfaßt demnach die Befreiung der Seele ein dreifaches Moment: die Mittheilung der visio beatifica, die Wegführung aus der Unterwelt und die Einführung in den Himmel. Das zweite und dritte Moment ist die volle Durchführung der Befreiung; dem Wesen nach aber war mit der Verleihung der gloria essentialis diese schon gegeben, weil die Unterwelt damit aufhörte, für die Seelen beengend und belästigend zu sein, und durch den Glanz und das Licht der himmlischen Verklärung der Ort ihres Aufenthaltes in der Unterwelt, ehe sie in den Himmel eingingen, gleichsam in einen Himmel (vgl. Luc. 23, 43 und hierzu Cat. Rom. q. 6) verwandelt war. In den Himmel zogen die Seelen erst bei der Himmelfahrt Christi selbst ein; sie bildeten damals seine Gefolgschaft (Eph. 4, 9). Daß aber dieselben sofort oder bald nach dem Erscheinen Christi unter ihnen der beseligenden Anschauung theilhaft wurden, ist, wenn nicht de fide, wie Suarez, nach Scheeben (a. a. O. 302) in übertriebener Weise, meint, wenigstens communissima der Theologen. Man bezieht auf die Mittheilung der visio beatifica außer 1 Petr. 4, 8 ähnliche Aeußerungen von Theilhaftmachung oder Mittheilung des Lebens, sowie von Erfüllung mit Glanz und Licht oder Erleuchtung der Seelen, welche im Alten wie im Neuen Testament vorkommen. So wenden die Väter auf die Höllenfahrt Christi die von der gnadenvollen Wirksamkeit der göttlichen Weisheit handelnden Worte Sir. 24, 45 an: Penetro ab omnes inferiores partes terrae, et inspiciam omnes dormientes, et illuminabo omnes sperantes in Domino; ebenso auf die Wegführung aus der Unterwelt Zach. 9, 11: Tu quoque in sanguine testamenti tui emisisti vinctos de lacu, in quo non est aqua (vgl. Bellarm. l. c. 11, der die Stelle [gegen Calvin] als eigentliche Prophezie geltend macht; ebenso Koch und Reichl z. d. St.); beßgleichen (in typischem Sinne) Nee 13, 14 (vgl. 1 Cor. 15, 54): Ero mors tua, o mors, morsus tuus ero inferne (die beiden letzten Stellen citirt vom Cat. Rom. l. c.); auf die Einführung in den Himmel geht Eph. 4, 8 (Ps. 67, 19). Die sofortige Mittheilung der göttlichen Anschauung ist beßwegen anzunehmen, weil man nicht absteht, warum Christus bei seinem Erscheinen nicht allogleich die Seelen der Heiligen in den Genuß des so sehnlich erwarteten Heiles und der Herrlichkeit des Reiches Gottes gesetzt haben sollte. Wenn er ihnen während der 40 Tage zwischen seiner Auferstehung und seiner Himmelfahrt den Trost und die Freude seiner Anwesenheit entzogen und sie noch im Zustande des Hoffens und Harrens belassen hätte, so ließe sich gar nicht behaupten, daß er hinabgestiegen sei, um die Seelen damals zu befreien. Durand, Bischof von Neauz, bei Raynald ad a. 1333, n. 49: In limbo sanctorum non fuit poena sensus, sed solum damni, quae est carentia visionis divinae, a qua nulus potest liberari nisi per visionem divinam,

quia privatio alienius non tollitur nisi per actum oppositum. Ergo si descensus animae Christi ad limbum inferni fuit propter liberationem animarum sanctorum, quae tunc ibi erant, necesse est, quod liberaverit eas a carentia visionis divinae, quod non potuit fieri, nisi dando eis visionem beatam . . . Dare autem unam consolationem magnam vel parvam de futura liberatione, non est liberare de vinculis nec educere de carcere.) Die Wegführung der Seelen aus der Unterwelt hätte an und für sich mit dem Verlassen der Unterwelt seitens Christi zugleich erfolgen können, sei es, daß sie Christum bis zu seiner Himmelfahrt unsichtbar begleitet hätten, sei es, daß sie von Christo bis dahin an einen glücklichen Ort wären versetzt worden und sich ihm bei seiner Himmelfahrt anschlossen; aber die gewöhnliche Ansicht läßt sie die Unterwelt erst mit der Auffahrt gen Himmel verlassen. Die Väter stellen sogar mehrfach Christi Himmelfahrt mit seiner Anwesenheit in der Unterwelt in so nahe, anscheinend zeitliche Verbindung, daß Teipel (a. a. O. 638 ff.) beßhalb noch eine zweite Anwesenheit unmittelbar vor der Himmelfahrt und demnach eine doppelte Höllenfahrt Christi annehmen zu müssen geglaubt hat. Indessen ist diese Annahme nicht gefordert; es reicht hin, daß Christus durch sein Erscheinen bei denselben die Verfehlung der Seelen in den Himmel vorbereitet und angebahnt hatte, so daß es nicht einer zweiten Gegenwart, sondern nur einer göttlichen Erleuchtung bedurfte, um im Momente der Auffahrt Christi ihre Anschließung zu bewirken. Deshalb (Die Erlösung in Christo Jesu, II, § 6), welcher sich gegen die sofortige Mittheilung der göttlichen Anschauung erklärt, hält andererseits die Auffassung für möglich und „zulässig“, daß Christus die Seelen sofort zur seligen Anschauung in den Himmel geleitet habe; die eigentlich so genannte Himmelfahrt Christi könne darum als feierliche Wiederholung dieses Einzuges, vielleicht auch als Einzug in eine besondere Region des Himmels betrachtet werden. Diese Auffassung, welche eine doppelte Himmelfahrt Christi statuiert, ist aber ebenfalls eine ganz singuläre und befremdliche; ihr scheint auch Eph. 4, 8 zu widersprechen. Wenn manche, namentlich ältere Väter, des Dafürhaltens sind, Christus habe die im Habes weilenden Seelen der Frommen entweder bloß besucht und erquicht oder in einen neuen, bessern Aufenthaltsort (Paradies) geführt, ohne ihnen die Pforten des Himmels zu erschließen, so hängt dieß mit der eschatologischen Vorstellung zusammen, daß überhaupt erst nach der Auferstehung der Todten und dem Weltgerichte der Himmel als der Sitz der eigentlichen, vollendeten Seligkeit und der wahren, vollen Vergeltung eröffnet werden solle. Diese Anschauung findet sich insbesondere bei chiliastisch gesinnten Vätern und Schriftstellern, wie Justinus, Irenäus, Tertullianus, Hippolytus, Lactantius, Victorinus. Dietelmaier